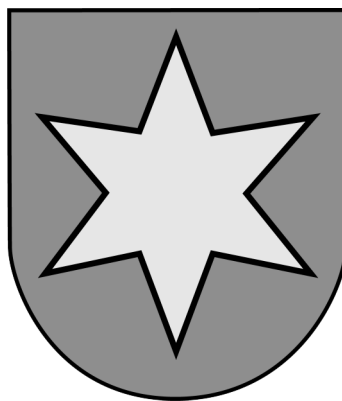


Gemeinde Merishausen
8232 Merishausen

**Geschäftsordnung
des
Gemeinderates Merishausen**



vom 04. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

I. REFERATE.....	3
§ 1 GRUNDSATZ	3
§ 2 REFERATE	3
§ 3 HAUPTREFERATE	3
§ 4 NEBENREFERATE	3
§ 5 REFERATZUTEILUNG.....	4
§ 6 PFLICHTENHEFT UND ORGANIGRAMM.....	4
§ 7 BESORGUNG BESTIMMTER GESCHÄFTE	4
II. SITZUNGEN.....	4
§ 8 EINLADUNG	4
§ 9 TERMIN, SITZUNGSDAUER	4
§ 10 FERNBLEIBEN	4
§ 11 TRAKTANDEN, SITZUNGSVORBEREITUNG	4
§ 12 DURCHFÜHRUNG	4
§ 13 DRINGLICHE GESCHÄFTE.....	4
§ 14 ABSTIMMUNG	5
§ 15 AUSSTAND.....	5
§ 16 PROTOKOLL.....	5
§ 17 ZUZUG VON FACHBERATERN.....	5
III. INFORMATION	5
§ 18 INTERNE INFORMATIONEN.....	5
§ 19 PRESSEMITTEILUNGEN	5
§ 20 MITTEILUNGSBLATT, AMTLICHES PUBLIKATIONSORGAN.....	5
IV. SPEZIELLE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN.....	6
§ 21 GRUNDLAGE	6
§ 22 SPEZIELLE BEHÖRDEN	6
§ 23 STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	6
§ 24 SPEZIELLE KOMMISSIONEN	6
V. KOMPETENZEN	6
§ 25 GRUNDSATZ	6
§ 26 FINANZKOMPETENZ	6
§ 27 RECHNUNGEN.....	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§ 28 INKRAFTTRETEN.....	7

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Merishausen

vom 04. Juni 2003

Der Gemeinderat Merishausen,

gestützt auf Art. 53, 54, 55 und 57 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und auf Art. 13 der Gemeindeverfassung vom 04. Dezember 2002,

beschliesst als Geschäftsordnung:

I. Referate

§ 1 Grundsatz

¹ Gemäss Art. 54 Abs.1 GG sowie Art. 13 Gemeindeverfassung legt der Gemeinderat die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

§ 2 Referate

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie jedes Mitglied übernimmt ein Hauptreferat sowie eine unbestimmte Anzahl an Nebenreferaten.

² Von Amtes wegen steht die Präsidentin oder der Präsident dem Kanzlei- und Polizeireferat vor.

§ 3 Hauptreferate

¹ Hauptreferate sind:¹

- a) Finanzreferat
- b) Hochbaureferat
- c) Sozial- und Schulreferat
- d) Strassenreferat
- e) Tiefbaureferat

§ 4 Nebenreferate

¹ Nebenreferate sind:

- a) Bestattungswesen
- b) Bevölkerungsschutz
- c) Entsorgung
- d) Forst
- e) Gemeindeeigene Liegenschaften
- f) Gesundheit
- g) Gewässer
- h) Landwirtschaft ²
- i) Kultur
- j) Militär/Quartiermeister
- k) Natur- und Umweltschutz
- l) Polizei
- m) Verkehr
- n) Vormundschafts- und Erbschaftsbehördepräsidium

§ 5 Referatszuteilung

¹ Die Zuteilung der Referate erfolgt jeweils an der konstituierenden Sitzung der neuen Amtsperiode bzw. nach Ersatzwahlen. Der Gemeinderat entscheidet auch über die Zuteilung neuer Aufgabenbereiche.

§ 6 Pflichtenheft und Organigramm

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft, woraus ersichtlich ist, welche Aufgaben zu den entsprechenden Haupt- oder Nebenreferaten gehören. Aus dem Organigramm der Gemeinde sind die Instanzenwege sowie die Hierarchie ersichtlich.

§ 7 Besorgung bestimmter Geschäfte

¹ Gemäss Art.54 Abs.3 GG kann der Gemeinderat die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

II. Sitzungen

§ 8 Einladung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu den Ratssitzungen ein. (s. Art.55 lit.a GG). Sie oder er kann die Einladung an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber delegieren.

§ 9 Termin, Sitzungsdauer

¹ Die Sitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen am Mittwochabend statt. Sie beginnen um 20.00 Uhr und sollten nicht länger als bis 23.00 Uhr dauern.

§ 10 Fernbleiben

¹ Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben (Art.55 lit.b GG).

§ 11 Traktanden, Sitzungsvorbereitung

¹ Die Traktanden sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bis spätestens Freitagmorgen 11.00 Uhr bekannt zu geben. Die Traktanden sind mit den Prioritätsstufen 1 (hohe Priorität), 2 (mittlere Priorität) oder 3 (niedrige Priorität) zu versehen. Die Reihenfolge auf der Traktandenliste richtet sich nach diesen Prioritätsstufen.

² Die Mitglieder bereiten die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vor und stellen dem Rat Antrag (Art.54 Abs.4 GG). Die schriftlichen Anträge und Unterlagen sind bis spätestens Freitagmorgen 11.00 Uhr in der Kanzlei abzugeben. Die Traktandenliste wird in der Regel zusammen mit den Unterlagen bis spätestens am Samstag den Ratsmitgliedern zugestellt.

§ 12 Durchführung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen, sorgt für einen speditiven Ablauf und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung (s. Art.55 lit.f GG).

² Wenn nötig, wird an der Sitzung der Sachverhalt der Geschäfte durch die Referenten kurz und konzentriert dargelegt.

³ Zu jedem Traktandum ist grundsätzlich die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

§ 13 Dringliche Geschäfte

¹ Auf ein Geschäft, das den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung als dringlich erklärt (Art.55 lit.g GG)

§ 14 Abstimmung

¹ Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Präsident die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

² Über Ordnungsanträge muss abgestimmt werden.

³ Jedes Mitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet (Art.55 lit.c GG).

§ 15 Ausstand

¹ Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, ein ausstandspflichtiges Mitglied verlässt das Sitzungszimmer **vor** Behandlung des Geschäfts.

§ 16 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Die Verhandlungen sind summarisch, die Beschlüsse wörtlich wieder zu geben.

² Die Referenten erhalten von jedem Protokoll eine Kopie, welche als vertrauliche Akte zu behandeln ist. Die Zustellung kann in Papierform oder in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.

³ Die Protokollgenehmigung erfolgt jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung.

⁴ Die Mitglieder sind für alle Beschlüsse, an denen sie mitgewirkt haben, verantwortlich, sofern sie sich nicht ausdrücklich zu Protokoll dagegen verwehrt haben (Art.57 Abs.1 GG)

⁵ Wer eine Sitzung ohne gültige Entschuldigung versäumt hat, haftet dennoch für die in derselben gefassten Beschlüsse, sofern er sich nicht in der nächsten Sitzung verwahrt (Art. 57 Abs. 2 GG).

§ 17 Zuzug von Fachberatern

¹ Zur Behandlung von besonderen Geschäften können Angestellte, Funktionäre und Fachberater mit beratender Stimme zugezogen werden.

III. Information

§ 18 Interne Informationen

¹ Die interne Information an die Mitglieder erfolgt durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber. Die Mitglieder sind über alle Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis fallen, umfassend zu informieren und mit den notwendigen Unterlagen zu bedienen.

§ 19 Medienmitteilungen

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt in Zusammenarbeit mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten durch geeignete Mitteilungen an die Medien für eine rechtzeitige und korrekte Information der Öffentlichkeit.

§ 20 Mitteilungsblatt, amtliches Publikationsorgan

¹ Das Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ erscheint monatlich und ist das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Merishausen gemäss Art. 3 der Verfassung. Es wird haushaltweise verteilt und kann von Auswärtigen abonniert werden. Die Redaktion liegt bei der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. Das Mitteilungsblatt ist vor der Veröffentlichung allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kontrolle zuzustellen.

² Das Mitteilungsblatt steht auch Privaten, Vereinen und Organisationen für redaktionelle Beiträge offen. Im Inserateteil besteht für das Gewerbe die Möglichkeit Inserate zu platzieren.

IV. Spezielle Behörden und Kommissionen

§ 21 Grundlage

¹ Gemäss Art. 15 der Verfassung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

§ 22 Spezielle Behörden

¹ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschaftsbehörde, die Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission.

² Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die verfassungsmässige Amtsdauer ein Mitglied des Büros der Gemeinde.

§ 23 Ständige Kommissionen

¹ Die ständigen Kommissionen werden am Anfang der Amtsperiode oder nach Rücktritten innerhalb der Amtsperiode gewählt.

² Ständige Kommissionen sind:

- a) Betriebskommission für die Güter- und Waldstrassen
- b) Feuerwehrkommission
- c) Friedhofkommission
- d) Jagdkommission
- e) Jugendkommission
- f) Wasserkommission

§ 24 Spezielle Kommissionen

¹ Zum Studium und zur Begutachtung von wichtigen Fragen kann der Gemeinderat gemäss Art. 15 Abs. 3 der Verfassung spezielle Kommissionen aus seiner Mitte oder in freier Wahl bestellen.

V. Kompetenzen

§ 25 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates bearbeiten und erledigen die gemäss Referateszuteilung und Pflichtenheft in Ihren Bereich fallenden Aufgaben oder erteilen die notwendigen Aufträge an Dritte.

§ 26 Finanzkompetenz

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben für Aufträge und Arbeiten an Dritte, im Rahmen des Voranschlages, eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.--³. Die gleiche Finanzkompetenz wird der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zugestanden. Darüber hinaus gehende Aufträge sind vom Gemeinderat aufgrund der vorliegenden Offerten zu vergeben.

§ 27 Rechnungen

¹ Rechnungen sind vom verantwortlichen Gemeinderatsmitglied oder von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber auf ihre Richtigkeit zu prüfen, mit Datum, Visum und Kontierung zu versehen und raschmöglichst an den Finanzreferenten weiter zu leiten. Dieser hat die Rechnungen ebenfalls zu visieren und der Zentralverwaltung zur Zahlung weiter zu leiten.

² Die Überprüfung auf Richtigkeit kann auch von Angestellten und Beauftragten der Gemeinde erfolgen. Diese leiten die überprüften und visierten Rechnungen an den zuständigen Referenten weiter.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 04. Juni 2003 genehmigt und tritt per 01. Juli 2003 in Kraft.

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Merishausen, 04. Juni 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann

Publiziert am 27. Juni 2003 im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung.

¹ Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 05. Januar 2005, In-Kraft-getreten am 1. Januar 2005.
Publiziert am 27. Januar 2005.

² Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 05. Januar 2005, In-Kraft-getreten am 1. Januar 2005.
Publiziert am 27. Januar 2005.

³ Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 06. Juli 2025, rückwirkend in Kraft getreten per 01. Juli 2025.
Publiziert im Mitteilungsblatt "Durachtaler" am 21. Juli 2025.